

gänzlichen Ausscheiden des adligen Elements aus dem Kreis der Räte²⁸; einerseits versahen diese als Statthalter bzw. als Hofmeister die höchsten Ämter in der Zentralverwaltung²⁹, andererseits blieben sie als Räte *von Haus aus* eine Ergänzung des Ratskollegiums³⁰. Das Bürgertum³¹ war aus dem Organismus der Zentralverwaltung nicht mehr wegzudenken. Seinem Aufstieg im Verwaltungsdienst ist auch im 17. Jahrhundert keine rückläufige Bewegung gefolgt³²: Die Zusammensetzung von adligen und bürgerlichen Räten im Verhältnis 1:2 blieb im Ratskollegium bestehen. Auch in den übrigen Behörden änderte sich der soziale Aufbau kaum; das Bürgertum blieb sowohl in der Rentkammer wie auch nach 1664 im neu errichteten reformierten Oberkonsistorium³³ tonangebend. Aber es war auch in der unmittelbaren Umgebung der Fürsten in Gestalt der einflußreichen Kammersekretäre³⁴ vertreten; sie unterschieden sich nach Ausbildung und Besoldung nur unwesentlich von denjenigen Räten, die in der Kanzlei oder in der Rechenkammer tätig waren³⁵.

Neben der Anlehnung an das wohlhabende Bürgertum war eine gewisse Stetigkeit des Dienstverhältnisses für das Beamtentum seit Herzog Johann I. kennzeichnend. Bereits Herzog Wolfgang hatte den Grundsatz der Bewährung zum Wertmesser seiner Beamten erhoben: In seinem Testament vom 18. August 1568 empfahl er, daß Beamte, die sich in seinen Diensten bewährt hatten, auch

28 In den – allerdings anders strukturierten – Ratsgremien der Kurpfalz und Hessen-Kassels war es dem bürgerlichen Element nicht möglich, das adlige Element zu verdrängen, da noch die Hälfte bzw. wenigstens ein festgesetzter Teil der Ratsstellen Adligen vorbehalten war: In Kurpfalz bestand im Oberrat – außer den drei Spitzenbeamten – ein Verhältnis von 3:3 zwischen adligen und bürgerlichen Räten; in Hessen, wo es nach 1559 ein Übergewicht von Beamten aus dem Bürgertum gab, waren wichtige Ratsstellen aber zum Teil nur Adligen zugänglich. Für Kurpfalz PRESS, Calvinismus und Territorialstaat, S. 38; für Hessen METZ, Das Eindringen des Bürgertums, S. 46-52, DERS., Zur Sozialgeschichte des Beamtentums, S. 138-148.

29 Siehe dazu EID, Hof- und Staatsdienst, S. 170.

30 Zu den Räten, die *von Haus aus* tätig waren, siehe EID, Hof- und Staatsdienst, S. 174-176.

31 Dieses Bürgertum war allerdings soziologisch noch nicht scharf profiliert; als Charakteristikum könnte man eher die Bildung ansprechen.

32 Vgl. zu den folgenden Ausführungen die Angaben des Dienerbuchs für die Jahre 1629 und 1630 (LA Speyer B 2, Nr. 1627) und die Besoldungslisten der noch vorhandenen Kammerschreiberechnungen für die Jahre 1604, 1610, 1613, 1630 sowie 1681-1683 (LA Speyer B 3, Nr. 181-188).

33 Siehe dazu BIUNDO, Mitglieder des zweibrückischen reformierten Oberkonsistoriums, S. 132-136.

34 Zum Amt des Kammersekretärs vgl. das Kapitel „Das persönliche Regiment ...“.

35 Das hohe Ansehen, das die Kammersekretäre genossen, spiegelt sich verschiedentlich in familiären Verbindungen mit diesen Räten und mit dem gehobenen Bürgertum.